

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXVIII.

Luzern, den 4. December.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die Burger Helvetiens.

Burger!

Der Ruhm eurer Vorfahren war getreue und biedere Erfullung der geschlossenen Bunde. Davon wurden vielfaltige und ehrenvolle Beweise abgelegt, als Frankreichs Schicksal noch von Konigen, Hofleuten und Adel abhing. Gewi werdet Ihr Euch den neuen engen Vertragen, die auf eine gemeinschaftliche Behauptung der geheiligten Rechte des Menschen und des Burgers abziehen, nicht minder getreu erzeigen.

Vor Zeiten war es um Pensionen und Ordensbander, jetzt ist es um Freiheit und Gleichheit zu thun. Vor Zeiten war der franzosische Dienst eine Quelle von oligarchischen Grundzen, von Herrschsucht, Uebermuth und Stolz; jetzt wird er republikanischen Sinn und Liebe zum wiedergeborenen Vaterlande zur Grundlage haben. Liebe Mitburger! Ihr wiset, da die Konige in Frankreich mehr als zwolf tausend Schweizer besoldeten, und berdies noch das Recht hatten, sechs tausend Mann anwerben zu lassen. Nun begehrt das franzosische Direktorium, in Folge des diesjahrigen Bundes, Hilfsvolker. Es will sich aber mit freiwilligen Rekruten begngen. Es hat von selbst der helvetischen Regierung die Ernennung der Offiziers angetragen. Es hat Bedingnis verabredet, welche wie das kundgemachte Gesetz es naher ausweist, allen achten Schweizern willkommen seyn mssen. Jetzt insonderheit fallen alle Sparen von Unterehnen, herrschenden Klassen, und Familien Compagnien hinweg.

Folglich werden diejenigen, die sich dem Militairstande, nach alter eingebohrner Neigung unserer Vorfahren, gerne widmen, den Unterschied zwischen dem gegenwartigen und dem vorigen Dienste einsehen. Sie werden sich durch die abgeschmackten Lasten unserer Feinde nicht irre fhren lassen, sie werden den Ruhm ihrer Nation zu Herzen fassen, sie werden ein Gedank seyn, da nicht nur Kriegsmuth, sondern auch

Pflicht, Bande, Vaterland und Freiheit sie mit vereinten Stimmen unter die Kriegsfahne zusammenrufen. Gegeben in Luzern den 1sten Christmonat 1798.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Besondere Verkommnisse zwischen dem Burger Bercholet, bevollmachtigten Minister der franzosischen Republik und dem Burger Bogos, Minister der auswartigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, ber die durch die franzosische Regierung von der helvetischen Regierung geforderte Hilfe.

Art. 1. Sogleich nach der gegenseitigen Ratifikation des gegenwartigen Verkommnisses, soll ein helvetisches Truppcorps errichtet werden, welches als Hilfscorps mit den frankischen Truppen gemeinschaftlich gegen den Feind fechten wird, der durch die frankische Regierung der helvetischen wird angezeigt werden, nach dem Ausdrucke des 2ten Artikels des Bundnisses.

2. Dieses Corps soll aus Freiwilligen in der Schweiz ungewungen angeworbenen Rekruten bestehen, und die Zahl der 13 000 Mann nicht bersteigen. Die Dienstzeit soll auf zwei oder vier Jahre, nach der Wahl des Rekruten gesetzt werden. Die Depots sollen in Helvetien seyn.

3. Es soll in sechs Halbbrigaden, von drei tausend Mann, eingetheilt werden, wobon jede durch einen Befehlshaber mit Oberstrang wird kommandirt werden.

4. Die Brigadenchefs Bataillonskommandanten, Hauptleute und andere Offiziers werden von dem helvetischen Direktorium ernannt, welches auch die Art und Weise bestimmen wird, wie die Befrdierungen geschehen sollen.

5. Die frankische Regierung wird jedem Soldaten und Unteroffizier die Summe von vier und zwanzig franzosischen Livres Handgeld entrichten; die dazuerforderlichen Summen Geldes sollen bei einem Obers

zahlmeister in Bern und in Zürich niedergelegt werden. Sie wird zugleich für das Schicksal der Invaliden sorgen.

6. Die fränkische Regierung übernimmt auch, ihrem Verden angeworbenen und zum Dienst tauglichen Unteroffizier und Soldaten einen Rock, Weste und Hosen helvetischer Uniform, einen Hut, die Schuhe und Strümpfe, und alle übrige kleine Ausrüstung unentgeltlich zu liefern. Zu diesem Zwecke sollen Magazine von Kleidungen und andern zur Ausrüstung dienenden Sachen an jedem Sammelplatze errichtet werden.

7. Die erforderliche Bewaffnung für die sechs Halbbrigaden soll vorstufenweise durch die fränkischen Zeughäuser geliefert werden, bis auf den Zeitpunkt, wo diese Halbbrigaden in den Dienst einer mit der fränkischen Republik verbündeten Macht treten werden, bei welchem Zeitpunkt dann diese Waffen der fränkischen Regierung entweder werden zurückgegeben, oder bezahlt werden, nach dem Preise den man bestimmen wird.

8. Die schweizerischen Offiziers und Soldaten werden eine gleiche Besoldung wie die fränkischen Soldaten und Offiziers, des gleichen Grades, erhalten; diese Besoldung wird gänzlich von der fränkischen Regierung entrichtet, und zu diesem Ende besondere Geldsummen bestimmt werden.

9. Die Brigaden und Bataillonschefs so wie die Hauptleute und Lieutenants werden drei Viertel ihrer Besoldung erhalten, wenn der Drittheil der Halbbrigade, für die ersten, der Drittheil des Bataillons für die zweiten, und der Drittheil der Compagnie für die letzten formirt, und die ganze Besoldung, wenn die Corps vollzählig seyn werden. Die Rekruten, welche die vier und zwanzig Livres Handgeld erhalten haben, werden auf ihre eignen Kosten, an ihrem Wohnorte verbleiben, ohne sich von demselben entfernen zu dürfen, bis sie durch ihre Offiziers werden aufgerufen, und ihnen der Ort des Depots wird angezeigt werden, nebst dem Befehle, sich dahin zu begeben. Es wird ihnen ein Reisegeld auf dem gleichen Fuß, wie den fränkischen Soldaten bezahlt werden. Vom Tag ihrer Ankunft bei dem Depot, werden die Rekruten ihren Sold und ihre Rationen beziehen. So wie die Stärke der Compagnien den Drittheil übersteigt, und bis sie complet seyn wird, wird der französische Kriegskommissair, dem die Polizei der Corps anvertraut ist, (die Rekruten für den Sold und die Versorgung aufnehmen,) so sie nach und nach bei der Halbbrigade anlangen werden, wenn sie vom fränkischen Offizier des Generalstabs genehmigt worden sind, dem die Aufsicht auf die Errichtung der 18000 Mann aufgetragen ist.

10) Die fränkische Regierung verpflichtet sich, unverzüglich die benötigte Quantität von Lebensmitteln in Helvetien führen zu lassen, um ein Kriegsheer von 18000 Mann während einem Jahr erhalten zu können, und nachher sollen diese Lieferungen, je nach

Maafgabe der Bedürfnisse, und auf das Ansuchen der helvetischen Regierung geschehen.

Die Vertheilung derselben soll schweizerischen Commissars übertragen werden.

11) Die Einquartierung und Eincafernung der Hülfsstruppen soll auf eine der Nation mindest beschwerliche und ihren Mitteln angemessene Weise geschehen; wenn aber ihre Mittel nicht hinreichen würden, so wird der Minister und die fränkischen Generale sie durch Verfügungen und Anordnungen erleichtern, welche dieselben ersetzen können.

12) Alle zu den Truppen gehörenden Personen sollen in Sachen, welche die Kriegszucht betreffen, und wegen Vergehen, nicht anders gerichtet werden können, als von schweizerischen Kriegsgerichten.

13) Alle Theile der Ausführung, welche die Mitwirkung der fränkischen Gewalten erfordern möchten, sollen zwischen ihren und dem helvetischen Direktorium mit gegenseitiger Einwilligung, durch darüber abzuschließende Verkommnisse angeordnet werden.

14) Es ist auch übereingekommen, daß in keinem Fall und unter keinem Vorwand, schweizerische Soldaten fränkischen Compagnien, und eben so wenig schweizerische Compagnien fränkischen Bataillonen, oder schweizerische Bataillone fränkischen Brigaden einverleibt werden können.

15) Die Auswechslung und Unterhaltung der schweizerischen Kriegsgefangenen soll in gleichem Verhältnisse, und genau auf dem gleichen Fuß geschehen, wie die Auswechslung und der Unterhalt der fränkischen Kriegsgefangnen.

16) Die französische Regierung verpflichtet sich, diesen sechs Halbbrigaden Hülfsstruppen durch ihre wohlmeinende Verwendung bei ihren verbündeten, einen bestandigen und vortheilhaften Kriegsdienst zu verschaffen.

Also übereingekommen durch die Unterschriebenen, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer gegenseitigen Regierungen.

Heinrich Perrochel, bevollmächtigter Minister der fränkischen, bei der helvetischen Republik.

Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Das helvetische Direktorium hat gegenwärtige mit dem bevollmächtigten Minister Bürger Perrochel, zufolge der von seiner Regierung habenden Vollmacht, errichtete Verkommnisse bestätiget und unterschrieben.

So geschehen in Luzern den dreißigsten Wintermonat des Jahrs eintausend siebenhundert acht und neunzig.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec. Rousson.

Ratifikation.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom heutigen Tage hat nach erklärter Urgenz

Beschlossen:

Den durch den Bürger Perrochel, bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik in Helvetien, im Namen seiner Regierung, mit dem Bürger Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, ebenfalls im Namen seiner Regierung abgeschlossenen, und durch das helvetische Direktorium genehmigten Traktat über die Errichtung eines helvetischen Hilfstruppenkorps von achtzehntausend Mann, auf Kosten der fränkischen Republik, in seinem ganzen Inhalt anzunehmen, und zu bestätigen.

Der Präsident des grossen Rathes,

Vellegrini.

Cartier, Sekretär.

Secretan, Secrétaires en Sub.

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik, hat den hiervor enthaltenen Beschluß des grossen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt.

Lucern den 30. Novem. 1798.

Der Präsident des Senats,

Kubli.

Falk, Secretär.

L. Frossard, Sec.

Das vollziehende Direktorium beschließt, das obstehendes durch den grossen Rath den 30. November beschlossenes, und unter dem nemlichen Tag durch den Senat dekretiertes Gesetz, in der ganzen Republik publiziert, in Vollziehung gesetzt werden solle, sobald die Ratifikation der fränkischen Regierung einlangen wird.

Lucern den ersten Christmonat des Jahrs eintausend siebenhundert acht und neunzig. (1798.)

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Lucern den 29. Wintermonat 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte:

Bürger Gesetzgeber!

Der 3te Artikel des Bündnisses sicherte der helvetischen Republik die Zurückgabe der während des

Krieges weggenommenen Artillerie zu, über welche die fränkische Regierung bei der Auswechslung der Ratifikationen noch verfügen kann. Um die Vortheile zu erhalten, welche dieser Artikel versprach, hat sich das Direktorium beeilet, sich an die fränkische Regierung zu wenden, und in verschiedenen Zeughäusern Untersuchungen anzustellen, um den Zustand der Artillerie zu erwahren.

Heute, Bürger Gesetzgeber, hat es das Vergnügen, Euch anzuzeigen, daß der Erfolg dieser Untersuchungen vollständig ist. Einerseits hat die fränkische Regierung sich bereit, diesen wesentlichen Artikel des Vertrags zu erfüllen, durch welchen sie sich an Helvetien angeschlossen und die bestimmtesten Befehle gegeben, damit diese Zurückgabe bewirkt werde; anderseits haben die Nachforschungen eine sehr befriedigende Anzahl des Geschüzes bekannt gemacht.

Vier und fünfzig Kanonen sind schon von Hüningen nach Basel gebracht worden. Sieben und vierzig befinden sich in Neubreisach, und in Straßburg ungefähr dreihundert fünf und achtzig. In allem 486 Kanonen.

Das Direktorium begehrt, Bürger Gesetzgeber, daß ihr es in Stand setzet, unverzüglich die Zurückbringung desjenigen zu bewerkstelligen, was sich in den beiden letztern Orten befindet, indem ihr ihm für das Kriegsministerium bei dem Nationalschazant einen Kredit von 40000 Liv. eröffnet. Auf diese Summe mögen sich nach einer vorläufigen Berechnung die Kosten des Transportes belaufen.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsek.
Mousson.

Lucern den 20. Wintermonat 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr wisset, Bürger Gesetzgeber, daß die Monate Jenner, Hornung und März die Monate unserer Revolution waren, daß unsere Grundsätze daher immer dahin abzielten, alles was in diesen stürmischen Zeiten vorgegangen war, zu vergessen. Die Anwendung dieses Grundsatzes wurde wirklich bis auf die Begebenheiten und Vergehen der Monate April und Mai ausgedehnt.

Man hatte weder die Urheber der strafbaren Gewaltthatigkeiten im Thurgau, noch der Kriegen einiger Kantone, noch des Aufstandes im Wallis zur Strafe gezogen.

Wenn man gegen die Feinde unserer Sache großmüthig war, so sollte man es mit mehrerm Recht gegen die Freunde unserer Grundsätze seyn. Dessen ungeachtet schmachtet ein italienischer Patriot, einer der ersten von denen, welche die Befreiung der italienischen Landvogteien vornahm, seit mehrern Monaten in den Gefangnissen von Laus.

Dem zufolge wenden wir uns dormalen an Euch, Bürger Gesetzgeber, um euch einzuladen, eine allgemeyne Vergessenheit alles dessen, so sich in den Monaten Hornung und März in jenen Gegenden zugetragen, zu beschließen.

Es ist bekannt, daß im vergangenen Jahr die Einwohner in den gedachten Landvogteien in zwei Partheien getheilt waren, wovon die eine der Knechtschaft der Kantone ergeben war, die andre hingegen die Freiheit verlangte, daß aber diese durch die Gegenwart der Repräsentanten und der Landvögte zurückgehalten, nicht vielmehr als ihre Wünsche aussprechen konnte.

Indessen wurde im Januar dieses Jahrs, die Ausführung des im Monat December vorher entworfenen Plans, die Schweiz zu revolutioniren, begonnen. Während Basel, Lemman, Wallis, Arau, Luzern, die Landschaften von Zürich und das Thurgau stufenweise die neue Ordnung der Dinge bei sich einführten, war es nöthig, daß die italienischen Landvogteien durch ihren Aufstand und durch Erregung einiger Furcht vor den Cisalpinern, die vormaligen kleinen Kantone im Respekt hielten und sie dadurch verhinderten, Bern zur Hülfe zu eilen.

Die, welche diesen Theil des Hauptplans von einem ihnen unbekanntem entfernten Einfluß geleitet und durch einige jedoch nicht öffentlich anerkannte Hülfe der Cisalpinern unterstützt, auszuführen unternahmen, sind gerade diejenigen, die man gegenwärtig verfolgt. Mehrentheils sind es junge schweizerische Italiener, die sich damals zu Mailand befanden. Das Feuer der Freiheit trieb sie an; sie bewaffneten sich, um ihr Land von dem Joche der Oligarchen zu befreien. Ein kleiner Krieg von drei Wochen war die Folge davon, und man kann sich nicht enthalten, den Muth zu bewundern, mit dem diese jungen Leute das Unternehmen wagten. Sie wurden zwar wirklich unter dem 4. März gezwungen, dasselbe fahren zu lassen, und sich nach Mailand zurückzuziehen; nichts desto weniger ist es aber dennoch wahr, daß sie den Krieg für die Sache der Freiheit und Gleichheit führten.

Wenn der Vorwand einer gesuchten Vereinigung mit Cisalpinien ihre Bemühungen in einem bösen Lichte darzustellen scheint, so muß man dabei zugleich die Umstände in Betrachtung ziehen, in denen sie sich damals befanden. Man muß vorerst erwägen, daß in einer Zeit, wo sie weder glauben noch vermuthen konnten, es würden die Kantone alle revolutionirt und wirklich vereinigt werden, gezwungen waren, zur Befreiung ihres Vaterlandes von der Knechtschaft es zu-

versuchen, Cisalpinen zu werden, und daß übrigens die endliche Vereinigung nicht anders als mit Einwilligung Frankreichs statt haben konnte. Man muß endlich auch betrachten, daß diese Patrioten nicht strafbarer waren, als diejenigen unter den übrigen Schweizern, welche sich während der Entwicklung der Revolution von ihrem gemeinsamen Vaterlande abtrennen wollten und auch nicht strafbarer als jene braven Graubündner, welche um frei zu werden, dahin gearbeitet haben, ihre Vereinigung mit uns zu bewirken.

Während dieser Zeit gieng die Revolution in einem Theile der Schweiz vor sich; aber vor der Vereinigung der kleinen Kantone, die erst im Maimonat erfolgte, und vor derjenigen von Vellenz und Luggarus, welche erst im Monat Julius beendigt wurde.

Könnte man Laus und Mendris, die an der äußersten Grenze liegen, als fremd für Helvetien betrachten?

Welcher unparteiische Mann fühlte demnach nicht, daß wenn man gegen diejenigen, die im Monat Februar die italienischen Landvogteien befreien wollten, einen Prozeß anheben würde, es gleichviel wäre, als wenn man der Revolution selbst, allen Patrioten, die in den Kantonen daran gearbeitet haben, den gesetzgebenden Råthen, dem Direktorium und seinen Ministern den Prozeß machen wollte. Bei Revolutionszeiten gelten keine Regeln, und die Verwirrung des Krieges kennt keinen andern Richter, als die Nothwendigkeit.

Kein Tribunal kann in Vorfällen dieser Art wissen, nach welchen Gesetzgeber es darüber abzusprechen habe.

Zufolge dieser Betrachtungen hat auch das Direktorium die zu Arbon, im Wallis, im Oberland, im Kanton Baden und anderwärts begangenen schandlichen Gewaltthaten ungeahndet gelassen.

Ihr werdet also nicht zugeben, Bürger Gesetzgeber, daß, indem man den Gegenrevolutionisten und unsern heftigsten Feinden verzeiht, die ersten Mitwirker an unsern Unternehmungen, die wärmsten Freunde Eurer Grundsätze, diese Theilnahme einflößende Jugend endlich, die allen Gefahren trotz, um Euch voranzugehn und unsere Sache emporzubringen, in den Gefangnissen oder in Elend verschmachten lasse.

Diese Botschaft war schon beschlossen, als das Direktorium die amtliche Nachricht erhielt, daß das Tribunal den Bürger Reali von allem fernern peinlichen Verfahren freigesprochen habe, daß es aber von demselben eine Entschädigung von dreitausend Livres zu Händen der Nation fodere.

Obschon dieses Urtheil sehr von demjenigen verschieden ist, welches ihm seine Feinde zudachten, so stimmt solches jedoch mit den Grundsätzen nicht überein, zu deren Festsetzung wir Euch, Bürger Gesetzgeber, dormalen einladen, nämlich mit der Vergessenheit alles dessen, so in den Monaten Jenner, Hornung und März

gerebt und gethan worden. Wie könnte übrigens das Volk, welches durch die Revolution frei geworden, eine Entschädigung von denjenigen annehmen, die an deren Beschleunigung gearbeitet haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. November.

(Fortsetzung.)

Custor findet den Paragraph besonders wegen der Phrase undeutlich, „vor den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen befohlen und in Uebung waren,“ weil dadurch Ungleichheiten entstünden, die in unsrer Republik nicht mehr statt haben sollen, und daher fodert er Durchstreichung dieser Worte. Koch vertheidigt den Paragraph gegen Anderwerth, weil es erst bei Fortsetzung der Rechtsform um Bestimmung der Formen bei Verschreibung und ähnlichen gerichtlichen Sachen zu thun seyn wird, und hier nur von den Municipalitäten die Rede ist. Auch Custors Bemerkungen kann er aus gleichem Grund nicht beistimmen, denn erst wenn wir ein allgemeines Gesetzbuch haben, können wir gleichförmige Formen haben, bis deun aber müssen wir die Municipalitäten in die Stelle der ehemaligen Untergerichte und Stadträthe setzen, daher stimmt er ganz dem § bei, welcher unverändert angenommen wird.

§ 61. Trösch will einen neuen §, der bestimmt, welcher richterlichen Gewalt die kleinen Rechtsfälle besonders über Güter, Marchen u. d. gl. zukommen sollen?

Billeter unterstützt Trösch, und will diese Gewalt den Municipalitäten übergeben.

Michel fodert Tagesordnung, weil wir aus den Municipalitäten nicht eine neue richterliche Instanz machen wollen. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den § unverändert an.

§ 62. Capani sieht diesen § als viel zu willführlich und oligarchisch an, und will noch beifügen, wann der Municipalbeamte noch einen andern glaubwürdigen Zeugen bei sich hat. Custor kommt auf die Bogtsachen zurück, die er hier einschalten will. Bourgeois unterstützt den §, weil man sonst allen Polizeibeamten und Nachtwächtern einige Bürger als Zeugen zugeben müßte. Carmintran stimmt Capani bei, und fodert Durchstreichung dieses §. Pellegri sieht diesen § als dem Naturrecht zuwider an, weil diesem zufolge, wann einer befehlt und ein

anderer verneint, nicht einer der beiden, sondern ein dritter zu entscheiden hat, er stimmt also Capani bei. Cartier stimmt Capani bei, weil er nie einem Menschen allein soviel Recht auf andere seiner Mitbürger geben will. Huber unterstützt den §, weil hier nicht von wichtigen, sondern von bloßen kleinen Polizeibereichen die Rede ist, und man den öffentlichen Beamten immer einen besondern Glauben beimessen soll, und den Gesellschaftsstand nicht nach dem Naturstand beurtheilen kann. Michel stimmt Huber bei, weil sonst auch alle Bauwarten von Zeugen müßten begleitet werden. Koch stimmt zum §, weil sonst alle Schurken und Schwärmer gutes Spiel in unsrer Republik bekämen. Der § wird angenommen.

§ 63. Koch will allenfalls hier noch zur Berichtigung derjenigen Mitglieder, welche über den vorigen § ängstlich waren, beifügen, daß wann der Angeklagte die bezugte Thatsache läugnet, der Beamte einen Eid abzulegen verpflichtet werden kann. Carmintran fodert Durchstreichung des §. Capani sagt, noch nie sey von einer gesetzgebenden Versammlung ein solches Gesetz gemacht worden, welches wider alle Rechte und Freiheiten der Menschen ist; er fodert also Durchstreichung des § und Zurücknahme des vorigen schon beschlossnen §. Huber unterstützt ganz den §, er will Kochs Zusatz als ganz überflüssig nicht annehmen, und begehrt einzig die Abänderung der letzten Worte des §, „durch die die Thatsache festgesetzt ist, statt genugsam erwiesen ist.“ Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Beschluß über die Strafe der Einstellung des Bürgerrechts vom Senat wegen fehlerhafter Resolution zurückgewiesen wird, so wird die Verbesserung derselben dem Bureau übergeben.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium will von neuem euere Aufmerksamkeit auf Gegenstände heften, auf die es selbige schon geführt hat.

Die Resolution hat grosse Mißbräuche abgeschafft aber sie hat einen derselben begünstiget, der, wie auch ihr dafür halten werdet, mit den Grundsätzen der konstitutionellen Freiheit unverträglich ist; dieses ist die Langsamkeit des Rechtsganges und besonders der peinlichen Prozeßform. Der Bürger der unschuldig beklagt ist, hat nicht mehr die Gewißheit, die Last des Verdachtes länger tragen zu müssen, als dessen Untersuchung und Beleuchtung Zeit erfordert; der Verbrecher, den das Gesetz erreicht, steht in der Verlängerung seiner Befangenschaft eine Erschwerung der ihm bevor-